



- 12) Darius Josephus v. Hainhof,
- 13) Dischlein Josef,
- 14) Kleinig Jakob,
- 15) Linsch Kautz,
- 16) " Kautz,
- 17) Geis Josef,
- 18) " Josef v. H.,
- 19) Josephus Josef,
- 20) Franz Kautz,
- 21) Geis Josef,
- 22) " " Ruff,
- 23) " Gg.,
- 24) Gumbinger Josef v. H.,
- 25) Gussler resp. Gussler Kautz,
- 26) Kumpf L. v. Oberste,
- 27) Kinsman Ludwig,
- 28) Kuf-Sulff,
- 29) Kins Josef,
- 30) Lindmann Anton,
- 31) " " Hannibal,
- 32) Meier Josef,
- 33) Metz v. H.,
- 34) " Sulff,
- 35) Ringelmann Wlfr.,
- 36) Metz Gg.,
- 37) " Josef v. H. v. H. v. H.,
- 38) " Kautz,

- 39) Hühner Aute,  
 40) Pfeffermann Josef,  
 41) Puffer Anton,  
 42) Hühner Aute,  
 43) Hühner Misch,  
 44) Hühner Puff,  
 45) " " alt,  
 46) " Josef Puff,  
 47) " Josef Hühner,  
 48) " Jung,  
 49) " Misch Puff,  
 50) " Misch Hühner,  
 51) Hühner Josef Misch,  
 52) Hühner Jung,  
 53) Hühner Aute,  
 54) " Josef,  
 55) Hühner Misch jung,  
 56) " " alt,  
 57) Hühnerfeld Jung,  
 58) " Aute,  
 59) Hühner Josef Hühner,  
 60) " Misch Hühner,  
 61) " Misch Hühner,  
 62) " Josef,  
 63) Hühner Aute alt,  
 64) " Josef,  
 65) " Josef Aute.

ausf.

ausf.

Hühner,

66) Krieger Joh. v. d. Linde f. Bayern

67) Müller Georg

68) Reichel Carl K. Hof

Versicherung als 2. Drittel  
der fämmtlichen 99 Liniens-  
mitglieder zu zahlen.

Derselben sind zu sein

I. Subjektive Leistungen

Geistliche Beiträge der Liniens-  
versicherung und die fämmtlichen  
getheilte, das die Leistung der  
Liniensmit

9.966,93 M. Activa

12.134,72 M. Passiva

fest mit einem Verluste von

2.167,79 M. abfließen

Die Leistung der Liniensmit-  
glieder ist zu zahlen, das die Liniens-  
auf der einzelnen Liniensmit-  
glieder gleichmäßig zu zahlen  
sind und soll das betragende

Leistung an den Liniensmit-  
glieder zu zahlen in Bezug zu  
haben und die Liniensmit-  
glieder zu zahlen für die Liniensmit-  
glieder an den Liniensmit-

l. Refus.  
mittel  
Provinz.  
Allam  
sind  
samt  
Lar.  
Spall  
Lafan  
Lomb.  
Litt  
Hunde  
gr.  
Lier  
samt  
Lar

zu beifunden Generalen.  
famulung suchselten. die  
fuito ansefunden Molybden  
erklären diesen Stoffe für  
fuf einflussreich als aufgebüht.  
Grossen sind

II. beifunden die Reifereisereisere  
Kammelpatentstelle der die.  
fürigen Kaktus für die  
Linn als ungeschult für  
Käse

Abgemessene sind die Linn  
abgemessene in

„Dunkelenskasavereine. Kleinachse.“  
Lingebaugen Genoffenstoffe.

III. Zinnstoffe sind die ungeschulten  
Kaffee. angemessen.

1) Zinn Linn als ungeschulten Stoffen  
Linn als Refus.

2) Als Kalksubstanz der Linn?  
ungeschult. Kgl. Linn als ungeschulten  
Gang Ginn.

3) Als Kupfer mit Linn.  
auf der Refus, Linn als ungeschulten  
samt Stoffen.  
Linn als ungeschulten Stoff. Linn als  
samt Stoffen.



Antonius Fries, Linné von  
Niederösterreich

Zur Ausübung der  
sindens gesellb.

- 1) Hr. Herr von Paul Ritzel, f.
- 2) " Josef Doll, " " "
- 3) " Ludwig Schmid, " " "
- 4) " Kasper Schmitt, " " "
- 5) " Michael Doll, " " "
- 6) " Josef Kraft, " " "
- 7) " Ludwig Rindler, " " "
- 8) " Sebastian Wolf, " " "
- 9) " Ignaz Josef Schmid, " " "

II. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, für die Ausführung der Vereinsangelegenheiten zu sorgen und die Kosten der Vereinsverwaltung zu tragen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und die Vereinsangelegenheiten zu fördern.

**Statuten**  
des **Heinrich** Darlehenskassen-Vereins  
eingetragene Genossenschaft.

Abchnitt I.

Gründung und Zweck.

§ 1. Die Unterzeichneten bilden einen Darlehenskassen-Verein unter der Firma: **Heinrich** Darlehenskassen-Verein eingetragene Genossenschaft.  
Der Verein hat seinen Sitz in **Heinrich**.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, in die Vereinsmitglieder die zu ihrem Geschäft und Wirtschaftsbetriebe nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinlichen Darlehen zu beschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinlich anzulegen. Dies zu erleichtern, soll mit der Vereinskasse eine Sparkasse verbunden werden.

Abchnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.  
§ 3. Mitglieder des Vereins können nur dispositive Einwohner der **Heinrich, Rats, Kichenfeld, ...**

**Statuten**  
des **Heinrich** Darlehenskassen-Vereins  
eingetragene Genossenschaft.

Abchnitt I.

Gründung und Zweck.

§ 1. Die Unterzeichneten bilden einen Darlehenskassen-Verein unter der Firma: **Heinrich** Darlehenskassen-Verein eingetragene Genossenschaft.  
Der Verein hat seinen Sitz in **Heinrich**.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, in die Vereinsmitglieder die zu ihrem Geschäft und Wirtschaftsbetriebe nötigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie in verzinlichen Darlehen zu beschaffen, sowie Gelegenheit zu geben, müßig liegende Gelder verzinlich anzulegen. Dies zu erleichtern, soll mit der Vereinskasse eine Sparkasse verbunden werden.

Abchnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.  
§ 3. Mitglieder des Vereins können nur dispositive Einwohner der **Heinrich, Rats, Kichenfeld, ...**

Handwritten notes in the left margin, including the date "Juli 1884" and other illegible text.

Handwritten notes in the left margin, including the date "1884" and other illegible text.

Das betreffende Statutum  
des Reichstages des  
Königreichs Preussen  
vom 27. März 1878,  
welches die Einberufung  
des Reichstages des  
Königreichs Preussen  
am 1. April 1878  
angeht.

Das betreffende Statutum  
des Reichstages des  
Königreichs Preussen  
vom 27. März 1878,  
welches die Einberufung  
des Reichstages des  
Königreichs Preussen  
am 1. April 1878  
angeht.

I. Die regelmäßigen  
Sitzungen des Reichstages  
des Königreichs Preussen  
werden am 1. April  
jedes Jahres im Reichstagsgebäude  
in Berlin abgehalten.

II. Auf das Reichstagsgebäude  
des Königreichs Preussen  
in Berlin wird für die  
Sitzungen des Reichstages  
des Königreichs Preussen  
eine Gebühr von 50 Pfennig  
für jedes betreffende  
Mitglied erhoben.

III. Das jetzige Ministerium  
soll mit gleicher Macht  
für die Verwaltung der  
Macht zu führen die  
aufgeben

IV. Die royalen Befehle  
des Reichsraths sollen  
auf dem neuen Stande  
des Reiches, des Reiches,  
folgt. Die Bestimmungen  
des Reiches, des Reiches  
soll die Verwaltung  
überlassen.

V. Das Reich soll  
einigkeit, die Reichs  
soll die Reichs  
folgt. Die Reichs  
soll die Reichs  
soll die Reichs  
soll die Reichs

VI. Die Reichs  
soll die Reichs  
soll die Reichs  
soll die Reichs  
soll die Reichs  
soll die Reichs





III. Soll der neue Kreiscomité  
empfohlenen Lieferungsverträge  
fürs Jahr senden.

III. Soll mit dem Kreiscomité  
Gutschriften mit Aufgäben zum Jahr  
zusammenzubereiten werden.

III. Der Kreis-Kreisverwaltung der  
Kreisverwaltungen. Demnach werden  
für die folgenden Jahre folgende  
Anstellungen vorgenommen.

Art. 11. In demselben Art. 1. die  
Stelle: „für die Kreisverwaltung  
für die Kreisverwaltung. Kreisverwalt.  
Kreise, sobald die Kreisverwaltung der Kreis  
Verwaltung beteiligt ist“  
geplant.

Art. 11. In demselben Art. 1. die  
Stelle: „für die Kreisverwaltung“

Art. 12. In demselben Art. 1. die  
Stelle: „für die Kreisverwaltung der Kreisverwaltung  
für die Kreisverwaltung“ zu leisten.  
„die Kreisverwaltung der Kreisverwaltung  
für die Kreisverwaltung“  
Stelle: „für die Kreisverwaltung“

Art. 13. In demselben Art. 1. die  
Stelle: „für die Kreisverwaltung“  
Stelle: „für die Kreisverwaltung“  
Stelle: „für die Kreisverwaltung“

22



